

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 169/13 B

L 14 R 73/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 1263/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15.3.2013, das ihm am 27.4.2013 zugestellt wurde, mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 29.4.2013 Beschwerde zum BSG eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 2.5.2013 besonders hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Offenbleiben kann, ob das mit Wendungen beleidigenden Charakters durchsetzte Schreiben des Klägers (zB: *"an die Wand gehörende faschistische BRD-Behörden- und Richterbanden"*, *"Gerichtsmafia"*, *"Einführung der Todesstrafe mit öffentlichen Hinrichtungen ... für die schwerstkriminelle BRD-Behörden- und Gerichtsabscheu"*) bereits von vornherein unbeachtlich ist (s hierzu BFHE 169, 100, 101 f; BFH/NV 1995, 244 Nr 257; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 13).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

